

# Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

## Satzung der Becker-Franck-Stiftung

beschlossen:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Becker-Franck-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Becker-Franck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Kindergärten sowie der hierzu erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen.

Die Finanzierungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung der Grundsätze für die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie für die Organisation und Verwaltung der Stiftung einschließlich der Überwachung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- Sicherstellung der ausreichenden Höhe des nach dem Bau des Kindergartens verbleibenden Stiftungsvermögens zur dauernden Unterhaltung des Kindergartens und der Einrichtungen,
  - Genehmigung des von der Verwaltung jährlich aufzustellenden Finanz- und Wirtschaftsplans,
  - Überprüfung und Billigung der jährlichen Rechnungslegung der Verwaltung,
  - Genehmigung sämtlicher Grundstücks- und Bauangelegenheiten, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
  - Genehmigung der Aufnahme von Krediten oder Darlehen sowie Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht üblicher Weise mit dem Stiftungszweck zusammenhängen,
  - Genehmigung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher oder außergewöhnlicher Bedeutung.
- (2) Der Stiftungsrat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder dergleichen von seiner Zustimmung abhängig sind.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus:
- dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn oder einem oder einer von ihm bzw. ihr benannter Beigeordneter bzw. benannte Beigeordnete,
  - einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten der Stadt Heilbronn, aus dem Geschäftsbereich, welchem die technische Verwaltung der Stiftung obliegt,
  - aus zwei Personen, die aus der Privatwirtschaft kommen,
  - aus einer Privatperson ohne öffentliche oder parteipolitische Bindung.
- (4) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bzw. der oder die von ihm bzw. ihr benannte Beigeordnete im dreijährigen Wechsel mit einem Stiftungsrat bzw. einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist jeweils ebenfalls im Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, wenn der Vorsitz bei einem Stiftungsrat bzw. bei einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich liegt, und ein Stiftungsrat oder eine Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich, wenn der Vorsitz beim Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin liegt.
- (5) Das Amt als Mitglied des Stiftungsrats endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen öffentlichen Amt bei der Stadt Heilbronn oder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds haben die verbleibenden Mitglieder durch Zuwahl den Stiftungsrat jeweils wieder auf 5 Personen zu ergänzen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Vergütung, deren ursprüngliche Höhe testamentarisch bestimmt ist und die in der Folgezeit in dreijährigem Turnus an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

## **§ 6 Stiftungserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

## **§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1977 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel  
Oberbürgermeister